

Das neue Matriarchat und die von der Erziehung ausgeschlossenen Männer / Von Bernd Fritz

FRANKFURT, 31. August. „Ich hätte gern ein Kind“, sagt in einer Humoreske von Robert Gernhardt die Frau. Der Mann darauf: „Sie sind so schwer zu fangen.“ Er hätte auch sagen können: „Die Kinderhandlung hat schon zu.“ Oder, etwas weniger witzig: „Gern, aber da gibt es den leidigen Artikel sechs des Grundgesetzes, wonach Pflege und Erziehung der Kinder nicht nur das natürliche Recht der Eltern sind, sondern auch die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht, über deren Befähigung auch noch die staatliche Gemeinschaft wacht.“ Triftige Gründe für manche Männer und Frauen, sich der Fortpflanzung zu enthalten, und für nicht wenige Frauen, auf eine über die Zeugung hinausgehende männliche Mitwirkung zu verzichten. Das geschieht bei nichtehelichen Geburten durch Verschweigen des Vaters oder durch Vereitelung seines Umgangs mit dem Kind nach der Trennung oder der Scheidung.

Rund 90 000 Väter werden jährlich in Deutschland nicht angegeben. Jedes Jahr gelangen also 90 000 Mütter in den alleinigen Besitz eines Kindes. Bei knapp 185 000 nichtehelichen Geburten weiß somit fast jedes zweite dieser Kinder nicht, wer sein Vater ist. Pflege und Erziehung durch den männlichen Elternteil werden ihm von Anfang an vorenthalten. Da inzwischen mehr als ein Viertel aller Geburten nichtehelich ist, trifft die Abkopplung des Kinderwunschs von der Familiengründung jedes achte deutsche Neugeborene.

Nach der Niederkunft kann sich die ledige Mutter ihrem Kind drei Jahre lang vollständig widmen. Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist sie nach geltendem Recht nicht verpflichtet, den Unterhalt leistet der Staat in Form von Sozialhilfe. Ist der leibliche Vater bekannt, wird er nicht nur dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig, sondern auch der Mutter. Mitunter bereits vier Monate vor der Entbindung und jedenfalls bis drei Jahre danach. Daß der Vater den Zahlungen nachkommt, darüber wacht der Staat. Ob er sein Kind mitpflegen und -erziehen darf, ist in das Belieben der Mutter gestellt: Einen Anspruch des ledigen Vaters auf das Sorgerecht hat das Bundesverfassungsgericht verneint. Ihr Kind hat die Mutter im Zweifelsfall für sich allein. Die rägrwüdische Auffassung „Mein Bauch gehört mir!“, mit der Mütter einst ihr Recht begründeten, ein Kind nicht bekommen zu wollen, bestimmt auch den gegenteiligen Fall: „Und was herauskommt, erst recht!“

Eigentumsvorbehalt

... die unter dem besonderen der staatlichen Ordnung, also eich, geboren werden, sind dem mütterlichen Eigentumsvorbehalt nicht minder unterworfen. Die Zahl der von Scheidung betroffenen Kinder in Deutschland strebt auf die Dreimillionenmarke zu. Die Hälfte dieser „Scheidungsweisen“ hatte schon im Jahr nach der Trennung keinen Kontakt mehr zum Vater. Die Vorschrift, wonach geschiedene Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder gemeinsam ausüben, hindert auch fünf Jahre nach der Reform des indschafrechts keine Mutter daran, an gleichfalls sorgeberechtigten Vater an der Teilhabe am Leben seiner Kinder auszuschließen. Die Möglichkeit hierzu etzt das Aufenthaltsbestimmungsrecht. er es besitzt, bestimmt den Aufenthaltsid Wohnort der Kinder. In der Regel ist es der Haushalt der Mutter. Wo diese len möchte, ist in ihr Belieben gestellt. Gen das Vorhaben, etwa von Hamburg in n Bayerischen Wald oder von Deutschnd nach Australien zu verzichten, hat der ter keine Handhabe. Ein Umzug in die rne ist daher das einfachste einer Reihe n Mitteln, den väterlichen Einfluß zu unbinden oder zumindest drastisch einzuränken. Jedes zweite Wochenende einmal 100 Kilometer im Auto (zuzüg-

lich Hotelkosten) oder einmal Sydney hin und zurück, ist außerhalb jeder Erziehung. Mag auch der Bundesgerichtshof von der Pflicht einer Mutter sprechen; einem Vater „die Wahrnehmung seines Umgangsrechts nicht durch Auflegung unnötiger Vermögensopfer zu erschweren“ – die mit der Ausübung des Umgangsrechts verbundenen Kosten sind „grundsätzlich vom Umgangsberechtigten zu tragen“ (XII ZR 173/00).

Umgangsvereitelung

Andere Mittel der Umgangsvereitelung sind kurzfristige Absagen von verabredeten Umgangsterminen oder die schlichte Verweigerung der Herausgabe der Kinder an den vor der Türe wartenden Vater. Wer wird schon – vorausgesetzt, es ist überhaupt jemand zu Hause – seine Kinder mit dem Gerichtsvollzieher oder der Polizei herausholen wollen. Ohnehin erscheint letztere allenfalls auf Ersuchen der Mutter, wenn der Vater nach der Anfahrt laut und im Wortsinn auf sein Umgangsrecht pocht.

Gravierender sind Versuche von Müttern, bestehende Umgangsregelungen zu torpedieren, indem sie die Kinder auf Dauer gegen den Vater aufbringen oder diesem sexuellen Mißbrauch mit jenen vorwerfen. „In unserem Rechtsstaat“, trug Harald Schütz, Richter am Oberlandesgericht, auf dem Deutschen Anwaltstag vor, „kann es Menschen, weil überwiegend Vätern, widerfahren, daß gegen ihren Willen und ohne ihnen anzurechnendes schuldhaftes Verhalten ihre Ehen geschieden, ihnen ihre Kinder entzogen, der Umgang mit diesen ausgeschlossen, der Vorwurf, ihre Kinder sexuell mißbraucht zu haben, erhoben und durch Gerichtsentscheid bestätigt und sie zudem durch Unterhaltszahlungen auf den Mindestselbstbehalt herabgesetzt werden. Die Dimensionen solchen staatlich verordneten Leides erreichen tragisches Ausmaß.“

Seine Beschreibung dieser gynökokratischen Zone in unserer demokratischen Grundordnung lieferte der „Richter im Jahr 1997, zwanzig Jahre nach der Verminderung des staatlichen Schutzes der Ehe durch die Reform des Scheidungsrechts und ein Jahr vor Inkrafttreten der Reform des Kindschaftsrechts. Seit dem 1. Juli 1998 hat jedes Kind ein gesetzlich geregeltes Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, die ihrerseits „zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“ sind. Damit verschaffte die Bundesrepublik Deutschland nicht nur endlich der von ihr 1950 mitunterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention Geltung, nach deren Artikel acht jedermann Anspruch auf Achtung seines Familienlebens hat. Das neue Umgangsrecht gebie-

tet den Eltern auch, „alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“.

Gleichwohl sieht für mehr als eine Million geschiedener oder getrennter Väter die Rechtswirklichkeit heute nicht viel anders aus als von Richter Schütz beschrieben. Nach wie vor genügt der bloße Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs, um den väterlichen Umgang mindestens bis zur gerichtlichen Klärung der Anschuldigungen zu unterbinden. Bestätigt werden diese in weniger als zehn Prozent der Fälle. Und wie selbstverständlich unternehmen (täglich Mütter alles, um das Verhältnis der Kinder zum Vater zu beeinträchtigen. Sie setzen schon Drei- bis Vierjährige über ihren Vater „ins Bild“, halten mit ihrer Mißbilligung des Umgangs nicht hinterm Berg und machen das Holen und Bringen der Kinder zum Forum für Auseinandersetzungen. Die Kinder geraten in einen Loyalitätskonflikt, sträuben sich gegen den Umgang und lehnen den Vater schließlich vollständig ab. Die Kinderpsychiatrie spricht von PAS, dem Parental Alienation Syndrom. Dieses Krankheitsbild der Entfremdung von einem Elternteil, 1984 erstmals von dem amerikanischen Kinderpsychiater Richard Gardner beschrieben, tritt in neunzig Prozent aller stitligen Sorgerechtsfälle auf. Mütter und Jugendämter, Gutachter und Familienrichter sprechen hingegen vom „Willen“ des Kindes, der bei Entscheidungen über Sorge und Umgang zu berücksichtigen sei.

Mit der Abhandlung der aus dem mütterlichen Alleinheitsanspruch resultierenden Ungesetzlichkeiten tut sich die deutsche Justiz noch immer schwer. Gegen den massenhaften Entzug eines Eltern teils durch das Verschweigen nichtehelicher Väter fehlt ohnehin die gesetzliche Handhabe, ebenso gegen die faktische Aufhebung des Umgangsrechts durch die Verlegung des Wohnsitzes von Mutter und Kind in entlegene Gegenden. Von einer zwangsweisen Durchsetzung des Umgangsrechts sehen die Gerichte mit Rücksicht auf die Kinder durchweg ab. Die Verhängung von Zwangsgeldern gegen umgangsvereitelnde Mütter geht nicht zuletzt wegen deren häufig knapper Finanzlage fehl. Die einzige wirksame, jedoch selten verhängte Sanktion besteht in der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Vater. Die Eltern haben sich nämlich nicht nur der Beeinträchtigung des Verhältnisses der Kinder zum anderen Elternteil zu enthalten. Sie sollen auch die Bereitschaft und die Fähigkeit besitzen, den kindlichen Kontakt zu diesem zu unterstützen. Diese Bindungstoleranz genannte Eigenschaft gilt als wesentlicher Ausweis der Erziehungsfähigkeit und als Kriterium bei Sorgerechtsentscheidungen.

Das schrieb am Ende des Jahres 2001 gleich zwei Oberlandesgerichte den betreffenden Elternteilen ins Stammbuch. Die OLG Celle bestätigte eine erstinstanzliche Entscheidung, mit der einer Mutter das Sorgerecht zugunsten des Vaters entzogen worden war. Die Antragsgegnerin (Mutter) weise „eine sehr reduzierte Bindungstoleranz auf, während der Antragsteller (Vater) und seine Eltern sich eher zu einer gemeinsamen Verantwortung für das Kind, und zwar unter Einbeziehung der Kindesmutter, aussprechen können. Die Antragsgegnerin drängt auf eine massive Ausgrenzung des Kindesvaters. Da bei kommt es dann auch zu einer persönlichen Abwertung des Vaters vor der Kind. Hinzu kommt ein völlig unsubstanziertes Vorhalt des sexuellen Mißbrauchs (15 UF 70/00). Das Oberlandesgericht Naumburg übertrug das Aufenthaltsbestimmungsrecht (unter Beibehaltung der gemeinsamen Sorge) auf den Vater, weil er mehr als die Mutter bemüht war, „eier vernünftliche Lösungen, sei es wegen der gemeinsamen Besuchs von Veranstaltungen des Kindergartens, der Schule oder allgemein des Umgangsrechts herbeizuführen, die dem Kind zeigen, daß es nach wie vor beide Eltern hat“ (14 UF 106/00).

Druckmittel

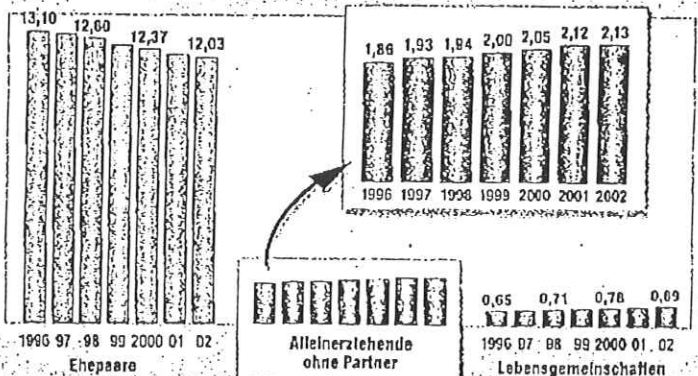
Zu dieser Sanktion ringen sich deutsche Familienrichter nur vereinzelt durch und fast ausschließlich bei dauerhafter Umgangsvereitelung. Die zahllosen Fälle, in denen Mütter ihr Recht über die Kinder als Druckmittel benutzen, um Forderungen an den Vater oder ihren Willen bei Konflikten durchzusetzen, bleiben unberührt. Ob die verhaltenen Schwiegereltern ihre Enkel nicht mehr sehen dürfen oder die Kinder den Mädchennamen der Mutter annehmen sollen – hört der Vater nicht, muß er beim nächsten Umgangstermin fühlen. Kontert er mit Aussetzung oder Kürzung der Unterhaltszahlungen kommt die staatliche Gemeinschaft ihrer Überwachungsfunktion ungesäumt nach.

Der Zwang für ihre Kinder aufkommen zu müssen, ohne mit ihnen zusammen sein zu dürfen, erbittert die Väter im höchsten Maße. Der Gedanke, ihre Widersacherin, die Recht und Gesetz mißachtet, auch noch zu alimentieren, ist für viele unerträglich. In der Altersgruppe der Männer zwischen 30 und 45 ist nach einer Umfrage nur noch jeder dritte zu einer festen Partnerschaft bereit. Allerdings ist die Einkommenssituation unterhaltspflichtiger Männer für viele Frauen wenig attraktiv. Bei zwei Kindern schrumpft ein Nettoverdienst von 2000 Euro um mehr als die Hälfte auf den Mindestselbstbehalt. Auch wirkt die Aussicht, in Konflikte mit der ehemaligen Frau hineingezogen zu werden oder wegen der Umgangsverpflichtungen auf gemeinsame Zeit verzichten zu müssen, auf potentielle neue Partnerinnen abschreckend. Kommt es gleichwohl zu einer neuen Beziehung, scheitert diese häufig an Problemen, die durch Umgangsvereitelung entstehen.

Gut verdienende Väter sind hier besser gestellt. Nach einer vor kurzem veröffentlichten Studie des Bremer Geschlechterforschers Gerhard Amendt erhalten Männer mit hohem Einkommen um zwanzig Prozent häufiger das gemeinsame Sorgerecht als Männer mit niedrigem Einkommen. Auch werde der Zugang zum Kind häufiger zugestanden, wenn mehr Geld für Unterhalt gezahlt werde. Für Amendt stellt sich die Frage, „ob Männer dem Ruf nach ‚neuer Väterlichkeit‘ nur dann nachkommen dürfen, wenn sie die Erwartung ihrer Expartnerin nach finanzieller Absicherung weiterhin erfüllen, wie sie sich das vorstellt“. In einer Humoreske würdiger der Mann die Frau fragen, ob sie einen gewerbsmäßigen, stunden- und tageweisen Kinderverleih aufzumachen gedanke.

Mehr Kinder bei Alleinerziehenden

Ledige Kinder unter 10 Jahren nach Lebensformtypen ihrer Eltern in Deutschland (in Millionen)



VATERMORGANA

089-6091665
089-6015579

Eine Aktion von



München

Anspruchspartner: V.I.S.D.P.
Heinrich Schwarzmayr
Hermann Löns Str. 28
85521 Ottobrunn
Tel / Fax 089 - 6015579